



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

MommSENstraße 160  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 2001/47 43 499  
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axerpartnerschaft.de

### Zeitraum für Zuführung neuen Vermögens beim Mantelkauf

§ 8 Abs. 4 KStG macht den Verlustvortrag davon abhängig, dass eine Kapitalgesellschaft wirtschaftlich mit der Körperschaft identisch ist, die den Verlust erlitten hat. Das ist nicht mehr der Fall, wenn die Gesellschaft nach der Übertragung ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt. Neues Betriebsvermögen überwiegt, wenn das über Einlagen und Fremdmittel zugeführte Kapital das im Zeitpunkt der Anteilsübertragung vorhandene Aktivvermögen übersteigt.

Zwischen der Übertragung und der Zuführung muss ein zeitlicher Zusammenhang bestehen, der nach Ansicht der Finanzverwaltung fünf Jahre beträgt, in der zugeführtes Betriebsvermögen schädlich ist (BMF-Schreiben v. 16.4.1999, BStBl I S. 455).

Laut dem BFH-Beschluss vom 15.12.2004 (I B 115/04) ist jedoch ernstlich zweifelhaft, ob der wirtschaftliche Zusammenhang dann noch gegeben ist, wenn zwischen der schädlichen Anteilsveräußerung und der Fortführung des Unternehmens nach Zuführung neuen Betriebsvermögens mehr als drei Jahre liegen.

Da es nur um den einstweiligen Rechtsschutz ging, musste der BFH den Streitfall noch nicht abschließend entscheiden. Da das Gesetz aber keine entsprechenden zeitliche Vorgaben vorsieht, ist vorläufig davon auszugehen, dass bei einer über einen Zeitraum von rund 3 1/2 Jahren gestreckten Tatbestandserfüllung kein Zusammenhang zwischen der Anteilsübertragung und der Zuführung neuen Betriebsvermögens mehr besteht.

Kapitalgesellschaften sollten ihre Bescheide mit Verlusten in dieser Hinsicht offen halten, allerdings bis zur endgültigen Entscheidung keine schädliche Vermögenszuführung innerhalb der bisherigen Fünf-Jahresfrist vornehmen.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axerpartnerschaft.de